

Die Kriegerheimstätten, eine Quelle der Volkskraft.

Von Walter Gattermayer, Sekretär der deutschen Arbeiterpartei.

„Ich sollte meinen, die einfache Tatsache, daß einem zurückkehrenden Krieger die Miete gesenkt oder, weil er mit großer Familie gesegnet, die Wohnung gelindert wird, hat zehnmal mehr aufhebend gewirkt als irgend etwas, was die Sozialdemokratie theoretisch oder praktisch vertreten hat.“

Erzählen Dr. Adolf Wagner auf der 11. Hauptversammlung des Bundes deutscher Bodenreformer.

Es war am 29. Mai d. J., als sich die Reichsparteileitung der deutschen Arbeiterpartei zusammensand, um über die wichtigste Frage der nächsten Zukunft, der Versorgung der Militärinvaliden, -witwen und -waisen zu beraten, durch eine Kundgebung nach außen zu zeigen, in welche Bahnen die Frage gelenkt werden müsse, wenn man nicht wolle, daß sie durch eine ungenügende und unbefriedigende Lösung zur Grundlage einer wüsten Agitation jener Elemente werde, welche der Unzufriedenheit großer Volksmassen als unbedingtes Parteierhaltungsmittel bedürfen. In dieser Kundgebung wurde unter anderem folgende Forderung namhaft gemacht:

„Die deutsche Arbeiterpartei fordert die Regierung auch auf, bei der kommenden Demobilisierung Sorge zu tragen, daß die vor Beginn des Krieges in der Landwirtschaft tätig gewesenenen Personen wieder dahin zurückkehren, und verlangt daher durch ein Reichsgesetz die Schaffung eines Kriegerheimstättenrechtes. Dieses soll einerseits den Invaliden Rentengüter oder Pachtland zu günstigen Bedingungen verschaffen, andererseits den in der Industrie tätig Gewesenen die Möglichkeit geben, mit öffentlicher Hilfe in der Nähe von Großstädten eine Heimstätte zu erwerben durch den gesetzlich gesicherten Anspruch eines jeden Kriegers auf Hergabe billigen Bodens und Bereitstellung von Baudarlehen gegen mäßige Zins- und Folgungssätze.“

Diese Forderung will ich herausgreifen und als Gegenstand dieses Aufsatzes behandeln, da ihre restlose Durchsetzung eine Erfüllung der anderen Forderungen erst zum vollen Werte gelangen läßt. Die erwähnte Forderung geht aber über den Rahmen der Invalidenversorgung hinaus, denn das darin geforderte Gesetz soll in seiner Wirkung auf alle heimkehrenden Krieger ausgedehnt werden, soweit diese davon Gebrauch machen. Bietet es den Invaliden eine Ergänzung ihrer Rente, einer Rente, die ja doch nur Zuschupphöhe erreichen kann, eine Ergänzung, die verhindern soll, daß aus ihnen ein mutloses, entnervtes, weltfremdes Element werde, so soll es den gesund heimkehrenden Kriegern die Möglichkeit geben, auch ein Stückchen des Heimatbodens ihr Eigen nennen zu können, für den sie gekämpft und gerungen; soll es unmöglich machen, daß jene Verhältnisse eintreten, die Erzellenz Wagner in einer Rede, deren Höhepunkt wir als Geleitwort dieses Aufsatzes bringen, schilderte; es soll aber auch den Strom der landwirtschaftlichen Arbeiter in die Industriegebiete hemmen. Welche nationale Bedeutung das letztere für den deutschen Industriearbeiter hat, braucht wohl nicht unterstrichen zu werden. Ein Gebot der Selbstverständlichkeit ist es, daß dieses Reichsgesetz, nur ein solches bietet wirklich eine Gewähr für die gleichmäßige Durchführung, in seiner Wirksamkeit auf Stadt und Land ausgedehnt wird; denn jede einseitige Begünstigung stört die im Interesse der Allgemeinheit und des erspriechlichen Wirkens für Volk und Vaterland notwendige Harmonie.

Ein Volksgesetz, kein Klassengesetz soll es werden. Die in diesem Gesetze gipfelnden Forderungen sind ja altbekannte, aber ich glaube, daß gerade die jetzige große Zeit, in der so viel von Seelenausschüttung die Rede ist, die Zeit, die so manchen Sieg des Allgemeininteresses über das selbstische Sonderinteresse gebracht hat, daß sie nicht spurlos vorübergehen kann, daß sie einen Sieg eines Stückchens Staatssozialismus bringen muß. Und dieser Glaube macht hoffen, daß die ernste Forderung für Glück und Wohlfahrt unserer Krieger, für die Sicherstellung der Zukunft der Lebenskraft unseres Volkes erfüllt werde; gilt es doch zu verhindern, daß unser Volk, wurzel- und

heimatlos geworden, dem Bodentwucher zum Opfer fallend, entnervt zugrunde geht.

Manche gute Ansicht wurde durch die Art ihrer Durchführung in ihrer Wirkung ins Gegenteil verkehrt, und dies gilt auch in der behandelten Frage. Es ist unmöglich, Kriegerheimstätten unter das alte schädliche Warenrecht des Bodens zu stellen, da es dadurch dem Heimstättenbesitzer möglich gemacht würde, sein Stückchen wieder mit Gewinn zu verkaufen. Die Hergabe billigen Bodens seitens Gemeinde, Staat und Privaten würde so zu einem Danaergeschenk. Jeder Mißbrauch mit dem Boden, jede Ueberschuldung und jede Preistreibererei muß durch das Heimstättengesetz im Keime erstickt werden. Das Gesetz hat folgendes festzulegen:

1. Den Anspruch eines jeden Kriegers auf Hergabe billigen Bodens, dessen Preis unabhängig vom Marktpreis gestellt sein muß, so daß er den Bestand der Heimstätte sichert;

2. die Bezahlung des Bodens darf niemals in Form der Barbezahlung erfolgen, sondern in Form einer unkündbaren mäßigen Rente, die niemals erhöht werden darf.

3. Die Gelder zum Baue der Heimstätten sind durch Baudarlehen gegen mäßige Zins- und Tilgungssätze bereitzustellen, deren Höhe davon abhängig zu machen ist, ob die Kriegsheimstätten für Industriearbeiter beziehungsweise für Stadtbewohner gehören, daher den Charakter von Wohnheimstätten, Kleinhäuser mit Nutzgärten, tragen, oder den der Wirtschaftsheimstätten, die hauptsächlich für die Landbevölkerung in Betracht kämen; bei letzterem ist bei Festsetzung der Höhe des Darlehens das nötige Betriebskapital zu berücksichtigen. Die Hergabe des Bodens gegen eine mäßige Rente verhindert im vorhinein jede Spekulation und die billige Rente wäre ja nur eine schwache Anerkennung der dem Vaterlande geleisteten Dienste. Gemeinde oder Staat kann den Boden ja billiger hergeben, da im Falle des Ablebens des Kriegers oder seiner Witwe ihnen die erhöhte Grundrente wieder zufällt. Orte, die in ländlichen Bezirken liegen, hätten durch die Hergabe ländlichen Bodens die beste Gewähr für die Verhinderung der für die Landwirtschaft äußerst schädlichen Landflucht, sie wäre ja nur die Erfüllung der langjährigen Forderungen der Jünkolonisation. So wird unser Volk wieder wurzelfest und bodenständig werden, das Rentengut gibt dem heimkehrenden Krieger dauernd Heim und Heimat. Die Bereitstellung der notwendigen Baudarlehen kann, will man nicht dem Zinswucher in die Hände arbeiten, nur in Form von unkündbaren und löschungspflichtigen Hypotheken mit Staatsgarantie erfolgen, die selbstverständlich nur den Wert des auf den Boden stehenden Besitzes und nicht den Boden selbst zu belehnen hätten, so die Gefahr des Hypothekenwesens ausschaltend. Der Staat müßte zu den Hypotheken Zuschüsse leisten. Die Kriegsinvaliden erhielten nur einen Betrag von 75 Prozent ihrer Rente ausgezahlt, der Rest wäre teils zur Bezahlung der Rente, teils kapitalisiert zur Belehnung des Hauses zu verwenden. Ein Risiko des Staates ist ja durch das Vorhandensein des Hauses, selbst im Falle des frühzeitigen Ablebens des Kriegers, ausgeschlossen. Die Kosten des Staates wären durch Einheben einer fünfprozentigen Steuer auf alles Privatland, das seit mehr als fünf Jahren nicht kultiviert ist, daher nur Spekulationszwecken dient, und durch Schaffung einer Wertzuwachssteuer zu bestreiten.

Bei der Frage des Heimstättenwesens ist nicht zu vergessen, daß mit ihrer Lösung Hand in Hand die Frage der Volksernährung geht. Gerade der jetzige Krieg hat gezeigt, wie notwendig es ist, Konsumenten auch zu Nahrungsmittelproduzenten zu machen, wenn auch nur für den eigenen Verbrauch. Was die Größe des Rentengutes betrifft, wären drei Größen vorzusehen:

1. Für landwirtschaftlich vorgebildete Bewerber etwa bis zur Höchstgrenze von 10 Hektar,
2. für Gärtner bis zu zwei Hektar,
3. zu Wohnzwecken an der Grenze der Städte und zur Ansiedlung von Landarbeitern bis zu 1000 Quadratmeter.

Grund und Boden ist in unserem Vaterlande genug vorhanden, man braucht nur das Staats- und